

Pflegekräfte aus Osteuropa – eine Alternative zum Pflegeheim?

Die Rechtsanwälte Eric Schulien und Stefanie Appel von der Kanzlei Eric Schulien in Saarbrücken über mögliche Fallstricke



Rechtsanwalt Eric Schulien und Rechtsanwältin Stefanie Appel von der Kanzlei Eric Schulien in Saarbrücken haben sich unter anderem auf Seniorenrecht spezialisiert.

Birgit W.'s Mutter hatte vor vier Wochen einen Schlaganfall erlitten und ist seitdem pflegebedürftig. Nun steht die Entlassung aus dem Krankenhaus bevor. Bis dahin wollte Birgit W. alle Vorkehrungen getroffen haben, um ihrer Mutter die bestmögliche Versorgung in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen.

Recherchen im Internet haben sie auf die Möglichkeit einer 24-Stunden-Pflege durch Pflegekräfte aus Osteuropa durch eine Agentur gebracht, hier „Osteuropa24“ genannt. Schnell war ein Termin vereinbart. Birgit W. wurde zugesagt, dass sich die Agentur um die Vermittlung einer Pflegekraft kümmern würde, die dann für ihre Mutter rund um die Uhr sorgen würde.

So weit, so gut. Doch wer haftet, wenn etwas passiert? Wer ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Verrichtungen im Zusammenhang mit der Pflege der Mutter verantwortlich? In der Tat ist es so, dass die 24-Stunden-Pflege durch Pflege-

kräfte aus Osteuropa bislang eine rechtliche Grauzone ist. Birgit W. ist verunsichert. Ein Anruf bei „Osteuropa24“ ergibt, dass deren Pflegekräfte für Birgit W. selbstständig tätig werden würden.

Gefahr der Schwarzarbeit

Das irritiert: Selbstständige Arbeit ist in der Regel geprägt durch eine im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit. Bei Aufnahme der Pflegekraft in den Haushalt der Mutter wird die Pflegekraft durch ihre Tätigkeit ausgerichtet auf die jeweiligen Pflegeanforderungen der Mutter in einem Umfang beansprucht, der ihre Arbeitskraft in vollem Umfang ausschöpfen wird. Bei diesen Voraussetzungen kann man alles andere als von selbstständiger Tätigkeit sprechen.

Hier ist also größte Vorsicht geboten! Denn die oben beschriebene Fallkonstellation ist unter dem Gesichtspunkt der Scheinselbstständigkeit eindeutig als Schwarzarbeit

einzuordnen und damit unzulässig. Ja unter besonderen Umständen sogar strafbar. Zweifellos kämen auf Birgit W. immense Nachforderungen der Sozialversicherungsträger zu.

Alternativ hierzu könnte Birgit W. einen inländischen ambulanten Pflegedienst mit der 24-Stunden-Pflege beauftragen. Doch auch hier ist Vorsicht geboten. Zusätzlich zu den höheren Kosten bestünde hierbei unter bestimmten Umständen die Gefahr einer „illegalen Arbeitnehmerüberlassung“.

In Deutschland ist für die Überlassung von Arbeitnehmern zu wirtschaftlichen Zwecken eine Erlaubnis erforderlich. Fehlt diese, wäre der Vertrag mit dem Pflegedienst nichtig. Das mit der Folge, dass wiederum ein Vertrag zwischen Birgit W. und der Pflegekraft als zustande gekommen gilt – und zwar mit sämtlichen hieraus resultierenden Verpflichtungen.

Es existiert eine Vielzahl weiterer Vertragsvarianten zur 24-Stunden-Pflege. Wer sich für eine Betreuung zuhause entscheidet, sollte sich zuvor auf jeden Fall juristisch beraten lassen, um unnötige Fallstricke zu vermeiden.

Fazit: Hierzulande besteht ein steigender Bedarf an der 24-Stunden-Betreuung. Dafür sind dringend eindeutige gesetzliche Regelungen erforderlich. Unser Nachbar Österreich hat bereits 2008 den grundsätzlichen Bedarf einer 24-Stunden-Betreuung erkannt und zur Realisierung einen entsprechenden Leitfaden für Betroffene erlassen. Die damit verbundenen finanziellen Hürden werden durch entsprechende Fördersätze abgedeckt.